

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden	1
Verordnung (EG) Nr. 1774/97 der Kommission vom 12. September 1997 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 188. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	5
Verordnung (EG) Nr. 1775/97 der Kommission vom 12. September 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	7
Verordnung (EG) Nr. 1776/97 der Kommission vom 12. September 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse	9

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/616/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1997 über die Beihilfen Deutschlands an die Bremer Vulkan Werft GmbH (!)**..... 10

97/617/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen (!)**..... 15

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/97 DER KOMMISSION

vom 12. September 1997

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hafer fällt unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, gehört jedoch nicht zu den Getreidearten, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 zur Intervention angekauft werden können.

Hafer wird in Finnland und Schweden traditionell in beträchtlichem Umfang erzeugt, weil sich diese Erzeugung gut für das dortige Klima eignet. Allerdings wird wesentlich mehr Hafer erzeugt, als zur Deckung des Bedarfs dieser Länder notwendig ist, so daß sie gezwungen sind, die Überschüsse in Drittländern abzusetzen. Der Beitritt zur Gemeinschaft hat an dieser Situation nichts geändert.

Von einer eventuellen Verringerung des Haferanbaus in Finnland und Schweden würden die Getreidearten profitieren, die zur Intervention angekauft werden können, und zwar insbesondere Gerste. Gerste wird jedoch sowohl in den beiden genannten nordischen Ländern als auch in der übrigen Gemeinschaft zuviel erzeugt. Bei einer Verlagerung des Anbaus von Hafer zu Gerste würde sich diese Überschusssituation unweigerlich weiter verschärfen. Deswegen sollte es auch künftig möglich sein, Hafer nach Drittländern auszuführen.

Bei der Ausfuhr von Hafer kann eine Erstattung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 gewährt werden. Aufgrund der geographischen Lage Finnlands und Schwedens ist die Ausfuhr aus diesen Ländern

schwieriger als aus anderen Mitgliedstaaten. Somit kommt die Festsetzung einer Erstattung auf Basis des genannten Artikels 13 in erster Linie den Ausfuhrern zugute, die von diesen anderen Mitgliedstaaten ausgehen. Es ist daher damit zu rechnen, daß anstelle von Hafer in diesen beiden nordischen Ländern zunehmend Gerste erzeugt wird. In diesem Fall müßten in den kommenden Wirtschaftsjahren in Finnland und Schweden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 große Mengen Gerste zur Intervention angekauft werden, deren einzige Absatzmöglichkeit die Ausfuhr nach Drittländern ist. Ausfuhr aus Interventionsbeständen sind für den EU-Haushalt jedoch teurer, als es direkte Ausfuhr sind.

Mit einer besonderen Interventionsmaßnahme gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung ließen sich diese zusätzlichen Kosten vermeiden. Diese Maßnahme sollte zu einer Entlastung des Hafermarktes in Finnland und Schweden führen. Die Gewährung einer Erstattung, deren Höhe im Wege einer Ausschreibung festgesetzt und die nur für in Finnland und Schweden erzeugten und aus diesen beiden Ländern ausgeführten Hafer gewährt wird, stellt dabei die geeignetste Maßnahme dar.

Art und Ziele dieser Maßnahme lassen es als zweckmäßig erscheinen, Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, sinngemäß anzuwenden.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gehört zu den Pflichten der Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungssicherheit in Höhe von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

Das betreffende Getreide muß tatsächlich aus den Mitgliedstaaten ausgeführt werden, für die die besondere Interventionsmaßnahme beschlossen wurde. Die Ausfuhrlicenzen dürfen daher nur für Ausfuhren aus dem Mitgliedstaat verwendet werden, in dem sie beantragt wurden, und nur für Hafer, der in Finnland und Schweden erzeugt worden ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, müssen alle erteilten Lizenzen die gleiche Gültigkeitsdauer haben.

Im Interesse des reibungslosen Ablaufs des Ausschreibungsverfahrens sind eine Mindestmenge sowie die Fristen und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form der Gewährung einer Ausfuhrerstattung für 250 000 Tonnen in Finnland und Schweden erzeugten Hafer durchgeführt, der aus Finnland oder Schweden nach Drittländern ausgeführt werden soll.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme werden die finnische und die schwedische Interventionsstelle beauftragt.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung bezieht sich auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen von Hafer, die nach Drittländern auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 25. Juni 1998 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Mengen und die Stichtage für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 18. September 1997 aus.

(4) Die Angebote sind bei der finnischen oder der schwedischen Interventionsstelle unter der in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Anschrift einzureichen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1501/95.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) es sich auf eine Menge von mindestens 1 000 Tonnen bezieht und
- b) ihm eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Bieters beigelegt ist, der zufolge es sich ausschließlich auf in Finnland und Schweden erzeugten Hafer bezieht, der von Finnland oder Schweden aus ausgeführt werden soll.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Buchstabe b) wird die Sicherheit gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽¹⁾, außer in Fällen höherer Gewalt, einbehalten.

Artikel 4

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Ausschreibung enthält Feld 20 des Lizenzantrags und der Ausfuhrlicenz eine der nachstehenden Angaben:

- „Asetus (EY) N:o 1773/97 — Todistus on voimassa ainoastaan Suomessa ja Ruotsissa“,
- „Förordning (EG) nr 1773/97 — Licensen giltig endast i Finland och Sverige“.

Artikel 5

Die Erstattung wird nur bei Ausfuhren aus Finnland und Schweden gewährt.

Artikel 6

Die Sicherheit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des darauffolgenden vierten Monats.

(3) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Ausfuhrlicenzen im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung nur in Finnland und Schweden gültig.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 8

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder

— der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote dieser Höchsterstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 9

Die eingereichten Angebote müssen der Kommission über die finnische oder die schwedische Interventions-

stelle spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung für die wöchentliche Einreichung der Angebote genannten Frist zugehen. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die in Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so teilt die finnische bzw. die schwedische Interventionsstelle dies der Kommission innerhalb der im Unterabsatz 1 genannten Frist mit.

Für die Einreichung der Angebote gilt belgische Zeit.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der bei der Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern gewährten Ausfuhrerstattung

(Verordnung (EG) Nr. 1773/97)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telefax in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus):

- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
 - Telefax: 295 25 15,
296 49 56.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/97 DER KOMMISSION

vom 12. September 1997

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 188. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1743/97⁽⁶⁾, für Magervieh der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 188. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 188. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 268 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörpervierviertel beträgt 2 917 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255 ECU und weniger als oder gleich 264 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 264 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 12 % angewendet.

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 268 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörpervierviertel beträgt 5 278 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich 255 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 75 % angewendet.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255 ECU und weniger als oder gleich 264 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 60 % und bei den zu einem Preis von mehr als 264 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 12 % angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/97 DER KOMMISSION

vom 12. September 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. September 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
ex 0707 00 25	060	128,2
	999	128,2
0709 90 79	052	65,2
	999	65,2
0805 30 30	388	59,6
	524	56,0
	528	55,3
	999	57,0
0806 10 40	052	74,8
	064	50,4
	400	187,7
	999	104,3
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	388	45,8
	400	55,4
	512	50,7
	528	52,4
	804	72,0
	999	55,3
	052	91,7
0808 20 57	064	86,4
	388	30,1
	528	64,8
	999	68,3
0809 30 41, 0809 30 49	052	118,3
	400	136,7
	999	127,5
0809 40 30	052	61,1
	064	54,2
	066	56,4
	068	49,5
	400	107,2
	624	146,4
	999	79,1

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1776/97 DER KOMMISSION

vom 12. September 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 610/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1744/97
der Kommission ⁽³⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,
wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 10.

September 1997 für Haselnüsse in der Schale und Äpfel
beantragt werden. Für die am 10. September 1997 bean-
tragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu
bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeit-
raum, aber nach dem genannten Datum gestellten
Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abge-
lehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 10. September
1997 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1744/97
für Haselnüsse in der Schale und Äpfel beantragt werden,
werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von
90,4 % für Haselnüsse in der Schale beziehungsweise
16,7 % für Äpfel erteilt.

Für die genannten Erzeugnisse werden Anträge auf Ertei-
lung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 10.
September 1997 und vor dem 12. November 1997 gestellt
werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 12.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1997

über die Beihilfen Deutschlands an die Bremer Vulkan Werft GmbH

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/616/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2
Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß
dem vorgenannten Artikel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 1.
August 1996 über ihre Entscheidung zur Einleitung des
Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen
der auftragsbezogenen Produktionsbeihilfe zugunsten der
Bremer Vulkan Werft GmbH (im folgenden „BVW“ oder
„die Werft“) für den Bau des Kreuzfahrtschiffs Costa I
unterrichtet.

Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des
Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlicht; die übrigen Mitglied-
staaten und andere Interessierte wurden aufgefordert, ihre
Bemerkungen zu dieser Angelegenheit vorzubringen.

Deutschland hat darauf mit Schreiben vom 26. November
1996, 13. Januar 1997 und 12. März 1997, die am selben
Tag registriert wurden, geantwortet.

Bei der Kommission sind zu dieser Angelegenheit keine
Bemerkungen von Dritten eingegangen.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 3. 10. 1996, S. 10.

Mit Schreiben vom 12. August 1996 teilte die Kommissi-
on Deutschland mit, daß sie wegen der auftragsbezo-
genen Produktionsbeihilfe zugunsten der BVW für den
Bau von zwei Containerschiffen das Verfahren nach
Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einleitet.

Die Entscheidung der Kommission zur Eröffnung des
Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht; die übrigen Mitglied-
staaten und andere Interessierte wurden aufgefordert, ihre
Bemerkungen zu dieser Angelegenheit vorzubringen.

Deutschland hat darauf mit Schreiben vom 13. Januar
1997, 4. März 1997 und 14. März 1997, letzteres wurde am
17. März 1997 registriert, geantwortet.

Außerdem übermittelte ein weiterer Mitgliedstaat der
Kommission seine Bemerkungen.

II

1. Kreuzfahrtschiff Costa I

Im April 1994 unterzeichneten die italienische Reederei
Costa Crociere und BVW einen Vertrag zum Bau eines
Kreuzfahrtschiffs. Mit dem Bau des Schiffs, das Ende Juli
1996 fertiggestellt sein sollte, wurde im Juni 1994
begonnen. Der Vertragswert belief sich zum damaligen
Zeitpunkt auf 602,219 Mio. DM. Die Finanzkrise der

⁽²⁾ ABl. C 330 vom 5. 11. 1996, S. 6.

BVW, die im Herbst 1995 einsetzte und im Mai 1996 zur Insolvenz führte, verschärfte die Lage weiter, da Zulieferer aus ihren Verträgen ausstiegen oder Vorschüsse auf ihre Verträge forderten. Die Werft sah sich daher bei diesem Neubau einem Verlust von über 100 Mio. DM gegenüber.

Im Jahr 1994 stellte das Land Bremen eine erste Bürgschaft über 200 Mio. DM für ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von 440 Mio. DM bereit. Zur Besicherung eines Kredits, mit dem die angefallenen Mehrkosten finanziert werden sollten, wurde 1995 eine zusätzliche Bürgschaft von über 40,7 Mio. DM gewährt.

Andere auftragsbezogene Beihilfen in Form von Zuschüssen über insgesamt 40,6 Mio. DM wurden im Rahmen der Wettbewerbshilfe bereitgestellt.

Einem Schreiben Deutschlands vom 10. April 1996 hat die Kommission entnommen, daß sich das Land Bremen bereit erklärt hatte, für den vergleichsbedingten Mehraufwand ein Darlehen von 72,075 Mio. DM zu gewähren. Den Ausführungen Deutschlands zufolge war das fragliche Darlehen zu einem Zinssatz von 4,851 % zur Fertigstellung des Schiffs erforderlich, da das Land Bremen anderenfalls für Bürgschaften bis zu 260,7 Mio. DM eintreten müßte. Zudem hätten die Banken gleichzeitig 120 Mio. DM für die Fertigstellung des Schiffs zugesagt, die bei Ablieferung eingefordert würden.

Die Kommission stellte fest, daß den revidierten Auftragsdaten zufolge die auftragsbezogenen Beihilfen auch ohne das Darlehen eine Intensität von 9,52 % des Vertragswerts vor Beihilfe erreichen würden. Durch das geplante Darlehen würde dieser Prozentsatz erheblich steigen.

Die Kommission konnte das Argument, wonach sich das Land Bremen in gleicher Weise verhalten habe wie die Geschäftsbanken, die ebenfalls neue Mittel gewährt hatten, nicht ohne weiteres akzeptieren. Die Bankdarlehen sind in einer Weise abgesichert, daß sie mit dem Verkauf des Schiffs voll getilgt werden könnten. Soweit der Kommission bekannt ist, besteht für das Darlehen der Bremer Landesregierung keine vergleichbare Deckung. Die Kommission mußte daher den Gesamtbetrag dieses Darlehens als Beihilfe einstufen.

Die für diesen Auftrag insgesamt gewährten Beihilfen überschritten somit die Höchstgrenze von 9 % erheblich und konnten daher nicht als mit der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 1904/96⁽²⁾, vereinbar angesehen werden.

2. Die Containerschiffe

Anlaß für die Eröffnung des Verfahrens waren auftragsbezogene Produktionsbeihilfen zugunsten der BVW für den Bau von zwei mittelgroßen Containerschiffen (2 700 TEU) (Schiffe Nummer 110 und Nummer 111). Mit dem Bau der Schiffe, die ursprünglich Ende 1996 bzw. Ende 1997 fertiggestellt sein sollten, wurde 1995 begonnen.

Der damalige Vertragspreis betrug für jedes Schiff 84,6 Mio. DM.

Das Land Bremen erklärte sich grundsätzlich bereit, zwei Bauzeitfinanzierungsbürgschaften zugunsten der BVW zur Besicherung der An- und Zwischenzahlungen der Reederei zu übernehmen.

Außerdem war bereits für jeden der Aufträge eine Wettbewerbshilfe von 4,9 Mio. DM zugesagt worden.

Wie die Kommission in ihrer Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens ausführte, stellen die Landesbürgschaften und die Wettbewerbshilfe auftragsbezogene Produktionsbeihilfen dar, die nach Artikel 4 der Richtlinie 90/684/EWG zu prüfen waren. Die vorgesehenen Bürgschaften deckten 100 % der An- und Zwischenzahlungen der Reederei ab. In ihrer Entscheidung vom 28. Februar 1996 (Beihilfe N 108/96, Bürgschaftsregelung des Landes Bremen) hat die Kommission jedoch ausgeführt, daß eine Bauzeitfinanzierungsbürgschaft höchstens 80 % des Betrags des zu besichernden Darlehens abdecken darf.

Außerdem deckten die Erlöse aus den Schiffen noch nicht einmal die Produktionskosten, und die entstehenden hohen Verluste sollten aus der Konkursmasse aufgebracht werden. Für die Kommission war es daher fraglich, ob die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere die umfangreichen Staatsgarantien für diese Verträge als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden könnten.

III

Die Regierung eines Mitgliedstaats übermittelte der Kommission über die Ständige Vertretung ihre Bemerkungen zu dem Verfahren betreffend die beiden Containerschiffe.

Darin wurden ebenfalls Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe zum Ausdruck gebracht. Die Beihilfe könnte nur dann als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, wenn die Werft ganz oder teilweise stillgelegt würde. Eine Kapazitätsreduzierung bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Werft wäre nicht ausreichend.

⁽¹⁾ ABl. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 3. 10. 1996, S. 5.

IV

Zu Costa I übermittelte Deutschland der Kommission eine Kosten- und Preiskalkulation sowie eine Finanzierungsübersicht.

Daraus geht hervor, daß zwischen dem Erlös aus dem Schiff (Vertragspreis von 632,419 Mio. DM und Wettbewerbshilfe über 40,6 Mio. DM, das sind insgesamt 673,019 Mio. DM) und dem Kostenaufwand in Höhe von 791,569 Mio. DM eine Differenz von 118,55 Mio. DM besteht. Der Großteil des Vertragsverlustes wurde vom Land Bremen über einen Kredit der HIBEG GmbH in Höhe von 100,25 Mio. DM finanziert. Dieser Betrag sollte von der Werft bei Ablieferung des Schiffs, d. h. spätestens am 1. August 1996, zurückgezahlt werden. Da dies jedoch nicht geschehen ist, beantragte die HIBEG GmbH bei dem Konkursverwalter, den Kredit als Verbindlichkeit anzuerkennen und in der besagten Höhe in die Konkurs-tabelle eintragen zu lassen. Nach Auffassung Deutschlands besteht noch immer die Möglichkeit, daß der HIBEG-Kredit im Laufe des Konkursverfahrens teilweise zurückgezahlt wird.

Außerdem beantragte Deutschland, daß der die Höchstgrenze für auftragsbezogene Produktionsbeihilfen überschreitende Beihilfebeträg von der Kommission als Schließungsbeihilfe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG angesehen wird.

Auch für die beiden Containerschiffe schlug Deutschland vor, daß die staatliche Beihilfe für die Werft als Schließungsbeihilfe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG eingestuft wird.

Deutschland teilte der Kommission folgende Beihilfebeträge mit:

- Für das Containerschiff Nummer 110 eine Bürgschaft in Höhe von 37,9 Mio. DM nebst Zinsen zur Besicherung der An- und Zwischenzahlungen der Reederei für die Zeit zwischen Januar und Mai 1997 sowie eine Wettbewerbshilfe über 3,794 Mio. DM.

Die Gesamtkosten für den Bau des Schiffs belaufen sich auf 88,6 Mio. DM, die von der Reederei (54,25 Mio. DM) und dem Konkursverwalter der Werft (34,35 Mio. DM) getragen werden. Bis zum 31. Dezember 1996 hatte der Konkursverwalter bereits 50,10 Mio. DM investiert. Bei Ablieferung des Schiffs im Mai 1997 werden ihm 15,75 Mio. DM erstattet, so daß sich sein Beitrag auf 34,35 Mio. DM verringert. Die Wettbewerbshilfe wird ebenfalls dem Konkursverwalter

ausgezahlt und somit zu einer weiteren Reduzierung seines Beitrags führen.

- Für das Schiff Nummer 111 belaufen sich die An- und Zwischenzahlungen der Reederei zwischen Januar 1997 und Mai 1997 auf 32,50 Mio. DM. Zur Besicherung dieser Zahlungen wird eine Bürgschaft vorgeschlagen. Darüber hinaus ist ein Bankdarlehen erforderlich, um die restlichen Baukosten abzudecken. Für dieses Darlehen in Höhe von 31,60 Mio. DM ist ebenfalls eine Bürgschaft geplant. Das Darlehen wird im August 1997 bei Ablieferung des Schiffs zurückgezahlt. Außerdem beabsichtigt Deutschland, eine Wettbewerbshilfe über einen Betrag von 3,794 Mio. DM bereitzustellen.

Bis zum 31. Dezember 1996 investierte der Konkursverwalter 13,90 Mio. DM in den Bau dieses Schiffs. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 90,60 Mio. DM, von denen 54,25 Mio. DM von der Reederei und 29,65 Mio. DM vom Konkursverwalter übernommen werden. Dessen Beitrag reduziert sich um die einzusetzende Wettbewerbshilfe von 3,794 Mio. DM. Für die Differenz von 6,7 Mio. DM zwischen Kosten und Einnahmen wird das Land Bremen aufkommen.

Deutschland argumentiert, daß die Fertigstellung beider Schiffe eng miteinander verknüpft ist; würde der Bau des Schiffs Nummer 111 nicht weiter verfolgt, hätte dies gravierende Folgen für das Schiff Nummer 110. Dies würde wahrscheinlich nicht nur zu Problemen mit der Belegschaft führen, da etwa die Hälfte der Beschäftigten für den Bau des Schiffs Nummer 110 eingesetzt ist, sondern auch mit den Zulieferern, da sie bei der Kalkulation ihrer Preise vom Bau zweier Schiffe ausgegangen sind. Für den Bau des Schiffs Nummer 111 sind bereits 14 Mio. DM aufgewendet worden; außerdem hat der Konkursverwalter Aufträge für das Schiff im Wert von rund 20 Mio. DM vergeben. Auch die Aufträge für das Schiff Nummer 110 bewegen sich im selben Rahmen. Würde das Schiff Nummer 111 nicht fertiggestellt, könnte den Ausführungen Deutschlands zufolge ein Schaden von über 100 Mio. DM entstehen, falls aufgrund dessen das Schiff Nummer 110 ebenfalls nicht fertiggestellt würde.

Außerdem kündigte Deutschland die völlige Schließung der Bremer Vulkan Werft GmbH i.K. nach Fertigstellung der beiden Schiffe und den Abschluß der Restarbeiten an Schiff Nummer 108 (d. h. dem Schiffskörper von Costa II, das an einen neuen Eigner verkauft wurde) für August 1997 an.

Die Schließung wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG erfolgen. Dies bedeutet, daß die Werft für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen bleiben muß. Wünscht Deutschland nach Ablauf der fünf Jahre, jedoch vor dem zehnten Jahrestag der Schließung, die Wiederinbetriebnahme der Werft, muß hierzu die vorherige Genehmigung der Kommission eingeholt werden. Deutschland ist weiterhin berechtigt, nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen des Artikels 7 der Richtlinie 90/684/EWG Sozialbeihilfen zu gewähren.

Der Konkursverwalter ist derzeit dabei, die Anteile an Bremer Vulkan Marineschiffbau GmbH, ein Tochterunternehmen der Bremer Vulkan Verbund AG, sowie ein im Besitz der Werft befindliches Dock an die Friedrich Lurssen Werft GmbH zu veräußern. Deutschland hat im Namen des Konkursverwalters zugesichert, daß dieses Dock nur für Tätigkeiten genutzt wird, die nicht als Schiffbautätigkeit im Sinne der Richtlinie 90/684/EWG gelten. Effektiv soll das Dock von der Friedrich Lurssen Werft GmbH für den Marineschiff- und den Yachtbau genutzt werden, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen.

V

Deutschland hat bei der Kommission beantragt, daß die Beihilfe für Costa I sowie die Beihilfe für die Schiffe Nummer 110 und Nummer 111 als Schließungsbeihilfe gemäß Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG betrachtet werden.

Die Kommission akzeptiert die Schließung der Bremer Vulkan Werft GmbH i.K. als endgültige Schließung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 90/684/EWG.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG dürfen Beihilfen zur Übernahme der durch die teilweise oder völlige Schließung von Schiffbau- oder Schiffsreparaturwerften verursachten normalen Kosten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

Um sicherzustellen, daß eine Werft, die mit Beihilfen geschlossen wurde, endgültig geschlossen bleibt, sorgt der Mitgliedstaat dafür, daß die geschlossenen Schiffbaubetriebe für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geschlossen bleiben. In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/684/EWG ist eine nicht vollständige Auflistung von beihilfefähigen Kosten gegeben, d. h. eine Darstellung der normalen Kosten, die aus der teilweisen oder vollständigen Schließung der Schiffswerft resultieren.

Andere Kosten, die nicht ausdrücklich in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/684/EWG genannt werden, können ebenfalls als beihilfefähige Kosten betrachtet werden, sofern es sich um normale Kosten handelt, die aus der Schließung der Werft resultieren. Da eine ordnungsge-

mäßige Schließung der Werft zu organisieren, zahlreiche betroffene Lieferanten und Subunternehmer zu berücksichtigen sind, bereits ein wesentlicher Teil der Konstruktionen ausgeführt wurde und darüber hinaus eine wesentliche Anzahl von Liefer- und Dienstleistungsverträgen mit Dritten erfüllt werden muß, erkennt die Kommission an, daß Bemühungen, den sozialen und wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen, unternommen werden müssen, und daß die Kosten für die Fertigstellung der Schiffe deshalb als normale Kosten, die aus der Schließung resultieren, betrachtet werden.

Der Betrag und die Intensität der Beihilfe wird durch die Tatsache gerechtfertigt, daß die Kosten, für die die Beihilfe vergeben wird, nur durch die Schließung der Werft hervorgerufen werden. Die Beihilfe erleichtert somit den völligen Rückzug von den Schiffbauaktivitäten und ist bis zur Fertigstellung der Schiffe begrenzt.

In den beiden Entscheidungen zur Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission bereits darauf hingewiesen, daß die Beihilfehöchstgrenze zur Fertigstellung der letzten Schiffe einer Werft im Fall einer Vollschließung überschritten werden darf, um einen geregelten Schließungsprozeß zu ermöglichen und Anschlußkonkurse von Unterauftragnehmern zu vermeiden. Als Präzedenzfall sei die Entscheidung der Kommission über die Beihilfe N 272/87 (Schließung der französischen Werft La Ciotat) genannt; hier wurde die Beihilfe zur Fertigstellung bereits im Bau befindlicher Schiffe als Schließungsbeihilfe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG genehmigt.

Die Bremer Vulkan Werft GmbH i.K. soll bei Ablieferung der Schiffe im August 1997 geschlossen werden. Dabei handelt es sich um eine echte und engültige Schließung. Deutschland hat sich mit seiner Bereitschaft, die Bedingungen des Artikels 7 der Richtlinie 90/684/EWG zu erfüllen, einschließlich einer Stilllegung von mindestens fünf Jahren, hierzu verpflichtet.

Die Gesamtkapazität beläuft sich nach eigenen Angaben der Werft auf 225 000 cgt. Auch wenn diese Zahlen die Höchstkapazität und nicht die tatsächliche Auslastung wiedergeben, steht dennoch fest, daß die Schließung der Werft zu einer erheblichen Reduzierung der Schiffbaukapazität in Deutschland beiträgt.

Derzeit sind noch ca. 1 050 Mitarbeiter am Bau der Schiffe Nummer 110 und Nummer 111 beschäftigt. Um einen ordnungsgemäßen Abschluß der Arbeiten zu ermöglichen und soziale Spannungen in der Region Bremen zu vermeiden, die bereits von den Entlassungsmaßnahmen infolge des Konkurses der Bremer Vulkan Verbund AG stark betroffen ist, erscheint eine Weiterführung der Arbeiten für einige Monate erforderlich. Außerdem hätte eine plötzliche Einstellung der Arbeiten an den beiden Schiffen für zahlreiche Zulieferer schwerwiegende materielle und finanzielle Folgen.

Bei der Bereitstellung der Darlehen im Gesamtwert von 100,25 Mio. DM für Costa I ging es ebenfalls um eine ordnungsgemäße Abwicklung. Ohne die Darlehen wäre es zu einem plötzlichen Zusammenbruch der Werft mit entsprechenden Auswirkungen auf die Belegschaft und die Zulieferer gekommen, da eine Fertigstellung des Schiffs nicht möglich gewesen wäre. Dies hätte dazu geführt, daß die Reederei ihren Auftrag annulliert hätte und das Land Bremen die bereits geleisteten Bürgschaften hätte antreten müssen.

Auch der voraussichtliche Verkauf des Hallendocks an die Friedrich Lurssen Werft GmbH ändert nichts daran, daß ein echter und endgültiger Kapazitätsabbau erfolgt. Effektiv wird das Dock ausschließlich für den Marine-schiff- und Yachtbau benutzt, und diese Tätigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 90/684/EWG.

Da die Schließung der Bremer Vulkan Werft GmbH i. K. als eine Vollschießung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 90/684/EWG gilt, ist für Costa I keine genaue Unterscheidung zwischen auftragsbezogener Produktions-beihilfe und Schließungsbeihilfe mehr erforderlich, da die unter Kapitel IV beschriebene Beihilfe als Schließungs-beihilfe angesehen wird, soweit sie die Höchstgrenze für auftragsbezogene Beihilfen überschreitet.

Die Stellungnahme des Mitgliedstaats, auf die in Kapitel III verwiesen wird, bestätigt insofern die Entscheidung der Kommission, als den Ausführungen zufolge die Beihilfe im Fall einer völligen Schließung als vereinbar angesehen werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Darlehen des Landes Bremen über 100,25 Mio. DM, die für das Kreuzfahrtschiff Costa I als Verlustausgleich bereitgestellt werden, sind als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.
- (2) Die Bürgschaften des Landes Bremen über 220 Mio. DM und 40,7 Mio. DM sowie die Zuschüsse über 40,6 Mio. DM sind ebenfalls als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte staatliche Beihilfe wird bis zur zulässigen Höchstgrenze als auftragsbezogene Produktionsbeihilfe im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 90/684/EWG genehmigt; der darüber hinausgehende Betrag wird als Schließungsbeihilfe im Sinne von Artikel 7 der genannten Richtlinie genehmigt.

Artikel 2

- (1) Die Bürgschaft des Landes Bremen über 37,90 Mio. DM und der Zuschuß in Höhe von 3,794 Mio. DM für das Containerschiff Nummer 110 sind als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte staatliche Beihilfe wird als Schließungsbeihilfe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 90/684/EWG genehmigt.

Artikel 3

- (1) Die Bürgschaften des Landes Bremen über 32,50 Mio. DM und 31,60 Mio. DM sowie der Zuschuß in Höhe von 3,794 Mio. DM und der Verlustausgleich von 6,70 Mio. DM, der vom Land Bremen für den Bau des Containerschiffs Nummer 111 finanziert wird, sind als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte staatliche Beihilfe wird als Schließungsbeihilfe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 90/684/EWG genehmigt.

Artikel 4

Deutschland erfüllt seine Zusage, die Bremer Vulkanwerft GmbH i. K. in Vegesack unmittelbar nach Fertigstellung der Schiffe Nummer 110 und Nummer 111 sowie der Restarbeiten an Schiff Nummer 108 zu schließen.

Deutschland teilt der Kommission den genauen Schließungstermin mit. Erfolgt die Schließung nicht bis Ende August 1997, wird dies der Kommission ebenfalls unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Deutschland hält die in Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG festgelegten Bedingungen in vollem Umfang ein.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/617/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/340/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/584/EG⁽⁴⁾, ist ein Verzeichnis der Drittländer festgelegt worden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen.

Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis für die in diesem Verzeichnis geführten Länder sind Gegenstand der Entscheidung 95/343/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/115/EG⁽⁶⁾.

In der Entscheidung 97/252/EG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/598/EG⁽⁸⁾, sind die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen.

Eine Gemeinschaftskontrolle in Polen hat ergeben, daß in diesem Land einerseits ein Betrieb den Gemeinschaftsanforderungen nicht entsprach und andererseits die zuständigen Behörden die der Kommission gebotenen Garantien nicht erfüllen.

Daher sind die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In bezug auf Polen wird der Anhang der Entscheidung 97/252/EG durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 9. 10. 1996, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. L 42 vom 13. 2. 1997, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 101 vom 18. 4. 1997, S. 46.

⁽⁸⁾ ABl. L 240 vom 2. 9. 1997, S. 8.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

„País: POLONIA / Land: POLEN / Land: POLEN / Χώρα: ΠΟΛΩΝΙΑ / Country: POLAND /
Pays: POLOGNE / Paese: POLONIA / Land: POLEN / País: POLÓNIA / Maa: PUOLA / Land:
POLEN

1	2	3	4	5 (**)
013/ML	Danone Sp. Z.o.o	WARSZAWA		30. 11. 1997
022/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	LOSICE		30. 11. 1997
023/ML	Spoldzielnia Mleczarska „Spomlek“	RADZYN PODLASKI		30. 11. 1997
027/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	MONKI		30. 11. 1997
028/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	LAPY		30. 11. 1997
029/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	BIELSK PODLASKI		30. 11. 1997
030/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	HAJNOWKA		30. 11. 1997
031/ML	Nadbuzanska Spoldzielnia Mleczarska	SIEMIATYCZE		30. 11. 1997
037/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	WADOWICE		30. 11. 1997
042/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	SKOCZOW		30. 11. 1997
049/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	INOWROCLAW		30. 11. 1997
053/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	ZNIN		30. 11. 1997
065/ML	Spoldzielnia Mleczarska „Biomlek“	CHELM		30. 11. 1997
066/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KRASNYSTAW		30. 11. 1997
074/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	CIECHANOW		30. 11. 1997
076/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	RACIAZ		30. 11. 1997
080/ML	Friesland Mlawa Sp. z.o.o	MLAWA		30. 11. 1997
081/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	ZUROMIN		30. 11. 1997
084/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	PAJECZNO		30. 11. 1997
102/ML	„I.C.C. Sery“ Sp. z.o.o	PASLEK		30. 11. 1997
124/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	GORZOW WLKP		30. 11. 1997
130/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	RZEPIN		30. 11. 1997
157/ML	„Jogser“ Spoldzielnia Mleczarska	SOSNOWIEC		30. 11. 1997
162/ML	„Milkos“ Mleczarska Spoldzielnia Pracy	BYTOM		30. 11. 1997
170/ML	„Mildes“ Spolka z.o.o	BIERUN		30. 11. 1997
182/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KONSKIE		30. 11. 1997
184/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	WLOSZCZOWA		30. 11. 1997
191 ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KOLO		30. 11. 1997
192/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KONIN		30. 11. 1997
195/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	TUREK		30. 11. 1997
202/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	BIALOGARD		30. 11. 1997

1	2	3	4	5 (*)
204/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KOLOBRZEG		30. 11. 1997
206/ML	,Elmilk' spolka z.o.o	SZCZECINEK		30. 11. 1997
209/ML	Lindals Food Spolka z.o.o	KOSZALIN		30. 11. 1997
238/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	GORA		30. 11. 1997
241/ML	Spoldzielnia Mleczarska	GOSTYN		30. 11. 1997
243/ML	Zaklad Przetworstwa Mleka ,bona'	OSOWA SIEN		30. 11. 1997
252/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	MICHOW		30. 11. 1997
254/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KUROW		30. 11. 1997
255/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	RYKI		30. 11. 1997
256/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	OPOLE LUBELSKIE		30. 11. 1997
259/ML	Spoldzielnia Mleczarska ,Mleczarska'	WYSOKIE MAZOWIECKIE		30. 11. 1997
260/ML	Spoldzielnia Mleczarska ,Mlekpól'	GRAJEWÓ		30. 11. 1997
261/ML	Spoldzielnia Mleczarska	ZAMBROW		30. 11. 1997
262/ML	Spoldzielnia Mleczarska	PIATNICA		30. 11. 1997
269/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	OZORKOW		30. 11. 1997
292/ML	Spoldzielnia Mleczarska	LUBAWA		30. 11. 1997
294/ML	,Warnia Dairy' Spolka z.o.o	LIDZBARK WARMINSKI		30. 11. 1997
295/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	MORAG		30. 11. 1997
297/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	MRAGOWA		30. 11. 1997
304/ML	,Vonkpol' Spolka z.o.o	MORAG		30. 11. 1997
307/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	GRODKOW		30. 11. 1997
321/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KRAPKOWICE		30. 11. 1997
330/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska ,Kurpie'	BARANOWO		30. 11. 1997
331 ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	OSTROLEKA		30. 11. 1997
332/ML	Mazowiecka Spoldzielnia Mleczarska	OSTROW MAZOWIE		30. 11. 1997
335/ML	KRAFT	CHORZELE		30. 11. 1997
350/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	RADOMSKO		30. 11. 1997
355/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KUTNO		30. 11. 1997
358/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	SIERPC		30. 11. 1997
390/ML	PHZ ,Lacpol' Zaklad Przerwoczy Kazeiny	MUROWANA GOSLINA		30. 11. 1997
399/ML	Rolnicza Spoldzielnia Mleczarska	RADOM		30. 11. 1997
403/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	KOZIENICE		30. 11. 1997
404/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	ZWOLEN		30. 11. 1997
407/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska Bidziny	LIPSKO		30. 11. 1997
410/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	MIELEC		30. 11. 1997
414/ML	Rzeszowska Spoldzielnia Mleczarska	TRZEBOWNISKO		30. 11. 1997

1	2	3	4	5(*)
424/ML	Zakład Mleczarski 'Ovita — Nutricia'	WEGROW		30. 11. 1997
428/ML	R.S.P Zakład Prod. Kazienny	MORSZKOW		30. 11. 1997
437/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	SIERADZ		30. 11. 1997
443/ML	Spoldzielnia Dostawcow Mleka	WIELUN		30. 11. 1997
446/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	SKIERNIEWICE		30. 11. 1997
447/ML	Bongrain Europa Polska Sp. z.o.o	SKIERNIEWICE		30. 11. 1997
449/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	LOWICZ		30. 11. 1997
460/ML	Slupska Spoldzielnia Mleczarska	KOBYLNICA		30. 11. 1997
465/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	GIZYCKO		30. 11. 1997
471/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	OLECKO		30. 11. 1997
475/ML	Spoldzielnia Mleczarska 'Sejnmlek'	SEJNY		30. 11. 1997
476/ML	Spoldzielnia Mleczarska 'SUDOWIA'	SUWALKI		30. 11. 1997
477/ML	PPHU Lactopol	SUWALKI		30. 11. 1997
481/ML	Szczecinska Spoldzielnia Mleczarska	SZCZECIN		30. 11. 1997
483/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	PYRZYCE		30. 11. 1997
484/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	STARGARD SZCZECINSKI		30. 11. 1997
489/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	NOWOGARD		30. 11. 1997
494/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	OPATOW		30. 11. 1997
505/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	SZCZUROWA		30. 11. 1997
510/ML	Zakład Mleczarski 'Mlektar' SA	TARNOW		30. 11. 1997
515/ML	Valk Primat GmbHJV	BOBROWO		30. 11. 1997
538/ML	Kujawska Spoldzielnia Mleczarska	WLOCLAWEK		30. 11. 1997
540/ML	Spoldzielnia Mleczarska 'Rotor'	RYPIN		30. 11. 1997
544/ML	P.H.Z. 'Lacpol' Sp. z.o.o	PIOTRKOW KUJAWSKI		30. 11. 1997
548/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	STRZELIN		30. 11. 1997
549/ML	Okregowa Spoldzielnia Mleczarska	SRODA SLASKA		30. 11. 1997
563/ML	Roztoczanska Spoldzielnia Mleczarska	LASZCZOW		30. 11. 1997
581/ML	Zakład Przetworstwa Mleka 'MLECZ'	WOLSZTYN		30. 11. 1997
588/ML	'Hochland Polska' Sp. z.o.o	KAZIMIERZ WLKP		30. 11. 1997
590/ML	Zakład Przetworstwa kazeina 'Fleur'	LODZ		30. 11. 1997"

(*) Autorización hasta:
 Godkendt indtil:
 Zugelassen bis:
 Χρονικός περιορισμός:
 Approval limit:
 Date limite de l'agrément:
 Autorizzati fino al:
 Einddatum:
 Aprovação até:
 Aikaraja:
 Tidsgräns: